

# RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §61a;

AVG §63 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Das Vorbringen eines Antragstellers, er sei " durch die Schuld der Rechtsmittelbelehrung um die fristgerechte Einbringung der Berufung gebracht worden, da in dieser nicht steht, es sei sowohl als auch eine Beschwerde an den VwGH und den VfGH zu richten, um die Frist zu wahren, sondern oder ", kann als Wiedereinsetzungsantrag aufgefaßt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020135.X02

## Im RIS seit

29.08.1990

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)